

## Schutz vor Infektionen (Corona, Masern & Co.)

### Was Psychotherapeutische Praxen beachten sollten

Stand: März 2020

#### Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen möchten wir Ihnen einige Hinweise und Informationen zur Coronavirus-Erkrankung COVID 19 zur Verfügung stellen.<sup>1</sup> Auch zum Schutz vor weiteren Infektionen gibt es neue gesetzliche Verpflichtungen zu beachten, worauf wir Sie im Folgenden hinweisen möchten.

#### 1. Symptome und Übertragung – Wann liegt eine Erkrankung vor?

Die Verbreitung von Corona- und auch Influenzaviren erfolgt über die s.g. Tröpfcheninfektion. Die Erreger sind in Speichel- und Schleimtröpfchen enthalten und können schon beim Sprechen, Husten und Niesen übertragen werden. Die Verteilung der Keime erfolgt jedoch hauptsächlich über die Hände. Grundsätzlich ist die Abgrenzung zu anderen Erkältungskrankheiten und der Grippe nicht einfach, da die Symptome sehr unspezifisch sind. Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Durchfall, Atemprobleme. Das Coronavirus stellt den Umgang mit Patient\*innen auch in der psychotherapeutischen Praxis vor neue Herausforderungen.

#### 2. Infektionen vorbeugen – Was kann ich tun, um mich und meine Patient\*innen zu schützen?

Um Infektionen in Ihrer Praxis vorzubeugen, sollten Sie insbesondere einige Hygienische Handlungsempfehlungen beachten. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat Merkblätter Infografiken erstellt, die Sie auch im Waschraum Ihrer Praxis anbringen können:

[allgemeine Hygienetipps](#)

[10 Hygienetipps](#)

[Richtiges Händewaschen](#)

#### 3. Welche Informationen/Praxisvorlagen kann ich in meiner Psychotherapeutischen Praxis verwenden?

Zunächst könnte ein [Allgemeiner Hinweis](#) am Eingang der Praxis gut sichtbar aufgehängt werden, in dem mitgeteilt wird, dass Sie derzeit auf das Händeschütteln verzichten und auf die Hygienevorschriften (siehe oben) verweisen. Weitere Praxismaterialien zur Information der Patienten finden Sie [hier...](#)

<sup>1</sup> Tagesaktuelle Informationen und Antworten auf etliche Fragestellungen rund um das Thema liefern die Seiten des Robert-Koch-Instituts: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html).

#### **4. Meldepflicht versus Schweigepflicht – Muss ich beim Verdacht einer Erkrankung Patient\*innen melden?**

Wichtig zu wissen ist, wann eine Meldepflicht zum zuständigen Gesundheitsamt besteht. Durch eine Pflicht zur Meldung wird die Verpflichtung zur Verschwiegenheit durchbrochen.<sup>2</sup>

Grundsätzlich können Psychotherapeut\*innen per se nicht erkennen, wann eine Erkrankung bzw. wann der Verdacht einer Erkrankung vorliegen. Zur Meldung eines Verdachts heißt es in der Eilverordnung des Bundesministeriums:

*„Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Krankheit hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung zu der in Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit ist zu berücksichtigen.“*

In der Regel können Psychotherapeut\*innen keine Aussagen über das klinische Bild und einen epidemiologischen Zusammenhang treffen. Hierzu ist die Einholung von ärztlichem Rat und ein Labortest notwendig. Daher besteht bei einem „diffusen“ Verdacht keine Meldepflicht. In jedem Fall sollten Sie bei einem „diffusen“ Verdacht den Hinweis geben, dringend ärztlichen Rat einzuholen (Kontaktaufnahme von Hausarzt per Telefon oder Rufnummer 116117).

Achtung Ausnahme: Eine Ausnahme liegt bei einem sog. begründeten Verdacht vor, d.h. die Person hatte entweder Kontakt zu einem bestätigten Fall oder war innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI genannten Risikogebiet und weist Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot auf. In einem solchen Fall besteht eine Meldepflicht.

#### **5. Hotlines für Patienten – Welchen Rat kann ich meinen Patient\*innen beim Verdacht einer Infektion geben?**

Wenden Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder wählen Sie die 116117 - die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes-, wenn Sie die Sorge haben, Sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben.

Hier finden Sie eine weitere Auswahl von Hotlines, die bundesweit zum Thema Coronavirus informieren:

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland - 0800 011 77 22
- Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon) - 030 346 465 100

<sup>2</sup> §§ 6 ff. Infektionsschutzgesetz i.V.m. der Coronavirus-Meldeverordnung des Ministeriums für Gesundheit (einsehbar unter folgender URL:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/C/Eilverordnung\\_Meldepflicht\\_Coronavirus.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Eilverordnung_Meldepflicht_Coronavirus.pdf)).

- Allgemeine Erstinformation und Kontaktvermittlung - Behördennummer 115  
([www.115.de](http://www.115.de))

Folgende weitere Schritte sind zu empfehlen:

- Bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben und Kontakte auf ein Minimum beschränken.
- Erkältungen und Grippe zu Hause auszukurieren (vor allem bei Fieber, Husten)

#### **6. Coronavirus – Was kann ich tun, wenn mir als Therapeut meine Tätigkeit untersagt wurde oder ich mich in Quarantäne begeben muss?**

Befinden Sie sich in Quarantäne oder wurde Ihnen die Tätigkeit untersagt, können Sie einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlt das Unternehmen in den ersten sechs Wochen die Entschädigung aus. Das Unternehmen hat gegenüber dem Land einen Erstattungsanspruch (§ 56 Abs. 5 S. 2, 3 IFSG). Dieser Entschädigungsanspruch geht gemäß der herrschenden Rechtsmeinung auch den Entgeltfortzahlungsansprüchen nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vor. Nicht die Erkrankung ist der Grund des „Nicht-Arbeitens“, sondern die behördliche Anordnung, die zur Entschädigungspflicht des Staates führt. Für Selbständige gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend. Kommt es für sie zu einer Existenzgefährdung können sie auf Antrag auch Mehraufwendungen erstattet erhalten, wie in angemessenem Umfang die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben (§ 56 Abs. 4 IFSG).

#### **7. Achtung: Ab 1. März 2020 gilt die Masernschutzpflicht auch für Psychotherapeut\*innen**

Im Rahmen der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes müssen sich nun auch Psychotherapeut\*innen und das Personal in psychotherapeutischen Praxen gegen Masern impfen lassen oder eine entsprechende Immunität aufweisen. Psychotherapeutische und ärztliche Praxen, Krankenhäuser u. a. sind medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens.<sup>3</sup> Personen, die dort tätig sind, müssen künftig einen ausreichenden Impfschutz vorweisen. Die Nachweispflicht für eine Masern-

<sup>3</sup> Psychotherapeutische Praxen sind vom Wortlaut des **§ 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz** erfasst. Dort ist geregelt, welche Einrichtungen der Impfpflicht unterliegen. Gemäß **§ 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz** haben Leiter folgender Einrichtungen sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Krankheitserregern, insb. Resistenzen zu vermeiden:

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- und Rehaeinrichtungen
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die mit 1-6 vergleichbar
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. **Praxen humanmedizinischer Heilberufe**
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
11. Ambulante Pflegedienste

Psychotherapeutische Praxen werden nach allgemeiner Auffassung von § 23 Abs 3 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz erfasst.

Impfung gilt nicht für Personen, die vor 1971 geboren sind, da der Gesetzgeber bei dieser Personengruppe davon ausgegangen ist, dass eine Immunität gegen Masern besteht. Sie gilt ebenso nicht für Personen, die nach ärztlicher Bescheinigung aufgrund einer Erkrankung von der Impfpflicht befreit sind.

Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt der Impfausweis (Impfpass) oder eine ärztliche Bescheinigung. Praxisinhaber müssen von ihren Angestellten (betrifft auch Reinigungskräfte) bis zum 31. Juli 2021 einen solchen Nachweis einholen. Für Neueinstellungen gilt dies schon ab dem 1. März 2020. Damit die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, reicht die Vorlage des Impfausweises oder der ärztlichen Bescheinigung durch das Personal und die schriftliche Dokumentation der Kenntnisnahme durch den/die Praxisinhaber\*in. Eine Kopie des Impfausweises oder der ärztlichen Bescheinigung in der Personalakte ist nicht zulässig. Angestellte Psychotherapeut\*innen müssen den Nachweis gegenüber der Leitung ihrer medizinischen Einrichtung erbringen. Die Kosten für solche ärztliche Bescheinigungen (außer Impfausweis) können von Ärzt\*innen privat in Rechnung gestellt werden – diese hat in der Regel der/die Arbeitgeber\*in zu tragen.